

3. Kapitel: Das Ermittlungsverfahren 75

Steckbrief

§ 155

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch das Untersuchungsorgan einen Steckbrief erlassen.

§ 156

(1) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und, soweit möglich, zu beschreiben. Das Verbrechen, dessen er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit seiner Begehung sind anzugeben.

(2) Die §§ 144, 149 gelten entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§ 157

Abschließende Entscheidungen des Untersuchungsorgans

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit:

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens,

~~158, 164, 172, 174 a~~

1.4' r, I I E 6 ~~GBA~~